Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
1.	16.11.2023	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2 Raumordnung, Denkmal	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu dem o.g. Bebauungsplan keine Anregungen vorgetragen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
2.	14.12.2023	Regionalverband Nordschwarzwald	Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 03.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren tragen wir keine Anregungen vor.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die Stellungnahme vom 03.02.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Der Umweltbericht und der naturschutzfachliche Beitrag wurden ergänzt. Weitere Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
3.	03.01.2024	Landratsamt Calw	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**: 1.1 <u>Art der Vorgabe</u> 1.1.1 Eingriff ins FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“ (Lebensraum der FFH-Art Großes Mausohr, FFH-LRT 6510 Magere Flachlandmähwiese)	siehe unten

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			1.1.2 Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert die Durchplanung und Bemessung des Entwässerungssystems (einschließlich der Ab- und Weiterleitung aus dem Baugebiet) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet ist nicht im Einzugsgebietsplan des Allgemeinen Kanalisationsplan enthalten.	siehe unten
			1.1.3 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.	siehe unten
			1.1.4 Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel ihre ökologische Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Die geplante Umwandlung naturnaher Wiesenflächen in Lagerplätze verschlechtert das Gewässerumfeld. Außerdem fehlen teilweise naturnahe Gewässerrandstreifen. Der naturferne Zustand des Agenbaches ist zu verbessern.	siehe unten
			1.1.5 Erforderliche Löschwasserversorgung	siehe unten
			1.1.6 Zufahrt für die Feuerwehr	siehe unten
			1.1.7 Flächen für die Feuerwehr	siehe unten

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			1.2 <u>Rechtsgrundlage</u> 1.2.1 § 34 Abs. 1 BNatSchG, § 44 (1) 1 BNatSchG (Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren), § 44 (1) 2 BNatSchG (erhebliche Störung), § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), § 30 BNatSchG 1.2.2 § 55 Abs 1 WHG 1.2.3 § 55 Abs 2 WHG; ATV Arbeitsblatt A 102 1.2.4 § 6 Wasserhaushaltsgesetz, § 29 Wassergesetz 1.2.5 § 2 Abs. 5 LBOAVO i.V.m. dem DVGW-Arbeitsblatt 405 (Bereitstellung von Löschwasser über die öffentliche Trinkwasserversorgung) 1.2.6 § 2 Abs. 3 und 4 LBOAVO 1.2.7 § 2 Abs. 1 LBOAVO i.V.m. der VwV Feuerwehrflächen	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u>	
			1.3.1 FFH-Vorprüfung, Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 (siehe Naturschutzfachlicher Beitrag), Ausgleich der FFH-Verlustfläche an anderer Stelle.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Es wird ein Hinweis auf die Vermeidungsmaßnahmen in den Textteil unter B14 aufgenommen.** Der Ausgleich der FFH-Verlustfläche ist im naturschutzfachlichen Beitrag bereits definiert (Flst. 2903).
			1.3.2 Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers und Regenwassers ist sicherzustellen und planerisch darzustellen (z.B. Teilkanalisationsplan). Die Vorgaben des ATV Arbeitsblatt A 102 sind dabei zu beachten. Es gilt, dass die Versickerung, Verdunstung und Rückhaltung vor der Ableitung in ein Gewässer zu bevorzugen ist.	**Wird zur Kenntnis genommen,** **keine Planänderung erforderlich.** Für die Bestandsflächen westlich des Agenbachs (Büro- und Betriebsgebäude Fa. Köhler) erfolgt die Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser zusammen mit Schmutzwasser über den vorhandenen Mischwasser-Kanal/Stauraum „RÜB I – Alter Friedhof“. Mit den Erweiterungsflächen nach Norden (Flst. 2647) können Dachflächenwässer über die angrenzende Ableitungsmulde aus den Gewannen „Jägerstal“/ „Neue Wiesen“ abgeleitet werden. Für die Flächen östlich des Agenbachs (Erweiterungsflächen) sieht das Konzept eine differenzierte Ableitung von Niederschlagswasser, abhängig vom Verschmutzungspotential vor. Abflüsse von tendenziell höher belasteten Flächen, wie Verkehrs- und Lagerflächen, werden entweder mittels Maßnahmen zum Erstverwurf (Schmutzfangzellen) teilbehandelt oder – sofern hydraulisch möglich – über die bestehende Mischwasserkanalisation abgeleitet. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers und Regenwassers wird im Zuge der wasserrechtlichen

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
				Erlaubnis nachgewiesen (Teilkanalisationsplanung, Nachweis ATV Arbeitsblatt A 102).
			1.3.3 Für eine Rückhaltung/Versickerung und Ableitung von unverschmutztem Oberflächenwasser ist beim Landratsamt Calw eine wasserrechtliche Erlaubnis mit folgenden Unterlagen (1-Fach Papier und Digital) zu beantragen: - Entwässerungsplan mit Darstellung der Einleitungsstelle und der angeschlossenen Flächen - Hydraulische Berechnung der anfallenden Wassermenge - Formloses Antragschreiben - Darstellung und Schnitt einer Vorbehandlung /Versickerungsanlage	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wird vor Erschließung beantragt und eingeholt.
			1.3.4 Der Agenbach ist naturnah zu entwickeln. Im Bebauungsplan sind ausreichend Flächen für eine Gewässerentwicklung vorzusehen, z. B. Verbreiterung der rechtsseitigen Gewässerrandstreifen als Ausgleich für die nicht vorhandenen naturnahen Gewässerrandstreifen auf der in Fließrichtung linken Seite. Entfernen naturferner Uferbefestigungen und Einbau von Strukturelementen (siehe Gewässerentwicklungsplan Agenbach).	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Im Zuge des Bebauungsplans wird auf der West- und Ostseite des Agenbaches ein Gewässerrandstreifen von 5,0m Tiefe festgesetzt. Einzige Ausnahme bildet die vorhandene Brückenquerung sowie die Bestandssituation an der Wettegasse, wo linksseitig (Zufahrt Firma Köhler) und rechtsseitig (Neubau Schuppengebäude) nur ein eingeschränkter Gewässerrandstreifen festgesetzt werden kann. Durch das Vorsehen des weitestgehend durchlaufenden Gewässerrandstreifens werden die Vorgaben des Gewässerentwicklungsplans hinsichtlich der Pufferfunktion zur angrenzenden Nutzung und Retentionsfunktion erfüllt, hinzu kommt die Flächensicherung für die Option von qualifizierenden Maßnahmen am Gewässer selbst.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			1.3.5 Löschwasserversorgung: Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine Wassermenge von 96 m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von zwei Stunden, erforderlich. Innerhalb der zwei Stunden darf der Leitungsdruck nicht unter 1,5 bar abfallen. Der örtliche Wasserversorger hat einen Nachweis über die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen. Die Löschwasserversorgung kann im Umkreis von 300 m Luftlinie, beginnend von der Straßenkante des jeweiligen Gebäudes, sichergestellt werde. Unüberbrückbare Flächen, wie größere Firmenareale, Mauern oder z.B. Gleiskörper, dürfen dabei nicht mitberechnet werden. Der Abstand zum nächsten Hydranten, gemessen von der Hauptzufahrt der Firma Köhler, darf 100 m nicht überschreiten. Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, ist die Differenz über einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Objektschutz) nach DIN 14230 sicherzustellen. Der Löschwasserbehälter ist dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Es müssen mindestens das Schild „Löschwasserentnahmestelle“ und ein Schild mit dem Löschwasserinhalt des Behälters unter Angabe der Entfernung zur Entnahmestelle aufgestellt werden. Der Entnahmestutzen ist nach DIN 14319 mit einer A-Kupplung auszustatten und mit Bügeln gegen Umfahren zu sichern. Der unterirdische Löschwasserbehälter muss außer des Trümmerschattens von Gebäuden liegen. Die Lage des Löschwasserbehälters ist mit dem Kommandanten der Feuerwehr Bad Liebenzell abzustimmen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die geforderte Löschwassermenge kann über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Hierzu wird eine Stichleitung DN100 in die öffentliche Erschließungsstraße eingelegt und auf Höhe von Flst. 2685 ein Hydrantenschacht gesetzt.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			1.3.6 Zufahrt für die Feuerwehr: Die Zufahrt zu den geplanten landwirtschaftlichen Schuppen muss für die Feuerwehr jederzeit möglich sein.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Eine Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Schuppen ist über die zum Ausbau vorgesehene öffentliche Erschließungsstraße (verlängerte Wettegasse) sichergestellt.
			1.3.7 Flächen für die Feuerwehr: Sollte ein unterirdischer Löschwasserbehälter erforderlich werden, ist es zur Wasserentnahme durch die Feuerwehr erforderlich, vor dem Entnahmestutzen eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr herzustellen. Die Bewegungsfläche muss den Mindestmaßen der VwV Feuerwehrflächen entsprechen. Die Zufahrt zur Bewegungsfläche sowie die Bewegungsfläche selbst sind ständig freizuhalten. Sollten zum Erreichen der Bewegungsfläche Kurven erforderlich werden, sind diese nach der Schleppkurve eines dreiachsigen Müllfahrzeuges zu planen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die geforderte Löschwassermenge kann über das Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Hierzu wird eine Stichleitung DN100 in die öffentliche Erschließungsstraße eingelegt und auf Höhe von Flst. 2685 ein Hydrantenschacht gesetzt. Ein unterirdischer Löschwasserbehälter ist nicht erforderlich.
			2. Informationen 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. - 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB). -	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			3. Anregungen 3.1 <u>Energie</u> Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energie-sparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die Stellung der Gebäude folgt im Plangeltungsbereich städtebaulichen Zwangspunkten wie der linearen Lage der heutigen Gebäude der Firma Köhler und einer logischen Weiterführung der Gebäudestruktur am westlichen Hangfuß, der vorhandenen städtebaulichen Struktur an der Wettegasse mit dem Ziel der Entwicklung eines städtebaulichen Pendants auf der Nordseite und der Weiterführung der Struktur der Schuppen in der nördlichen Wettegasse. Insofern können nicht an allen Standorten die perfekten Ausrichtungen zur Nutzung solarer Energien erreicht werden. Auf die Setzung von weitergehenden Standards wird verzichtet, da es sich um eine heterogene Nutzungsstruktur handelt, die von einer wohnbaulichen Nutzung bis hin zu landwirtschaftlichen Schuppen reicht.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			3.2 <u>Städtebau</u>	
			Wir haben zu der Planung bereits mehrfach und ausführlich Stellung genommen.	
			Unsere städtebaulichen Anregungen zur Reduzierung der Baumassen an der Wettegasse wurden nur zaghaft berücksichtigt, die Vergrößerung im hinteren Teil hingegen wahrnehmbar. Wir wiederholen deshalb unsere Anregung, dass die Traufhöhen auf der Bergseite zur Wettegasse die vorhandenen Traufhöhen nicht oder nur unwesentlich überschreiten sollten.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die bergseitige Traufhöhe an der Wettegasse wurde basierend auf der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung um 0,5 m reduziert und ist mit 455,0 m ü.NN festgesetzt. Die Traufhöhe des nächstangrenzenden Gebäudes Wettegasse 19 liegt bei 454,40 m ü.NN, die des Gebäudes Wettegasse 16 bei 454,0 m ü.NN. Die festgesetzte Firsthöhe beträgt 458,50 m ü.NN, die Firsthöhe des Gebäudes Wettegasse 19 liegt bei 459,20 m ü.NN, die des gegenüberliegenden Gebäudes Wettegasse 16 bei 458,30 m ü.NN. Vor diesem Hintergrund wird eine grundsätzliche städtebauliche Verträglichkeit der Festsetzungen gesehen.
			Für den Lagerplan wäre noch die Nutzungsschablone anzugeben. Wir bitten zu prüfen, ob die Nutzung als Lagerplatz hinreichend definiert ist. Ein Lagerplatz ist eine bauliche Anlage i. S. der LBO und ohne entsprechende Festsetzungen dann gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf der nicht überbaubaren Fläche zu beurteilen (Abweichung). Zur Vermeidung von weiteren AAB-Entscheidungen bei der späteren Vorhabenszulassung regen wir an, die Zulässigkeit und die Ausführung im Bebauungsplan zu definieren; unabhängig von der Verfahrenspflicht.	**Wird zur Kenntnis genommen, es wird eine Nutzungsschablone ergänzt** Bereits im Zuge des Vorentwurfs des Bebauungsplans wurde vor dem Hintergrund der planerischen Intention der Entwicklung weiterer Lagerflächen für die Firma Köhler der nördliche Bereich östlich des Agenbaches solitär als Lagerplatz ausgewiesen, die Festsetzung dann im Entwurf jedoch aufgrund der nicht zulässigen Reduzierung auf diese Nutzungsart zurückgenommen. Zur Klarstellung und Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit wird eine Nutzungsschablone ergänzt.

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			In der Fläche zwischen Agenbach und der Wettegasse fehlt zwischen den beiden Bauflächen 3 vermutlich noch die Trennlinie, da in den Bauflächen unterschiedliche Höhen festgesetzt sind.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Eine Trennlinie wird nicht für notwendig erachtet, da sich das Maß der baulichen Nutzung (Trauf- und Firsthöhe) auf die eingetragenen Baugrenzen bezieht und somit eindeutig zugeordnet ist.
			3.3 <u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u>	
			Keine weiteren Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen**
			3.4 <u>Naturschutz</u>	
			Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2023.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die Stellungnahme vom 24.07.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Der naturschutzfachliche Beitrag wurde ergänzt. Weitere Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
			Mit den Vorschlägen zu Vermeidungsmaßnahmen (V1 Bauzeitenbeschränkung Gebäudeabriss, V2 Fledermausfreundliche Beleuchtung, Rodungszeitraum) sind wir einverstanden.	**Wird zur Kenntnis genommen**
			Der Flächenverlust von 282 m² Magerer Flachland-Mähwiese wird im Wiesenbereich des Flurstücks Nr. 2903 ausgeglichen. Entsprechende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wurden festgelegt.	**Wird zur Kenntnis genommen**

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			Nach Prüfung der Betroffenheit sowie der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Calwer Heckengäu“ ist unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen gegeben.	**Wird zur Kenntnis genommen**
			3.5 <u>Landwirtschaft</u>	
			Wir verweisen im Wesentlichen auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergangenen Stellungnahme des Landratsamtes vom 24.07.2023 und ergänzen diese wie folgt.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die Stellungnahme vom 24.07.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Als Ausgleich wurde eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Stadt Wildberg zugeordnet. Weitere Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
			Sofern die für einen Ausgleich vorgesehenen Flächen (Maßnahme M1) zukünftig von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden, müssen die Bewirtschafter von Seiten der Gemeinde darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass es sich um Ausgleichsflächen handelt. Dies ist unabhängig davon, was für eine Ausgleichsmaßnahme es ist (CEF-Maßnahme, Artenschutz, Streuobstumwandlung etc.). Ausgleichs-flächen sowie die darauf liegende Maßnahme müssen der unteren Landwirtschaftsbehörde von den bewirtschaftenden Betrieben gemeldet werden, wenn diese einen so genannten „Gemeinsamen Antrag“ stellen. Diese Flächen sind nur bedingt beihilfefähig.	**Wird zur Kenntnis genommen** Die Bewirtschafter werden von der Stadt Wildberg über den rechtlichen Status der Ausgleichsfläche in Kenntnis gesetzt.
			Die Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Wildberg wurden zwischenzeitlich zugeordnet. Wir gehen davon aus, dass	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
			diese Maßnahmen ausreichend sind und bitten um frühzeitige Beteiligung sofern im weiteren Verfahren, entgegen der Planung, landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden sollen.	Es sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.
			Hinweis: Wie in der Abbildung auf Seite 12 der Begründung dargestellt, handelt es sich, laut Flurbilanz 2022, um Flächen die der Vorbehaltsstufe II zugeordnet sind. Wir bitten die Angaben im Text entsprechend anzupassen, diese beziehen sich mit Vorrangflur II und Vorrangfläche II noch auf die alte Einstufung.	**Wird zur Kenntnis genommen.** **Die Begründung wird angepasst.**
			3.6 <u>Forst</u>	
			Forstfachlich sind keine Änderungen zu unserer Stellungnahme vom 24.07.2023 eingetreten. Unserem Hinweis wurde im Rahmen der Abwägung nachgekommen.	**Wird zur Kenntnis genommen,** **keine Planänderung erforderlich.**
			3.7 <u>Straßenbau</u>	
			Keine Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen,** **keine Planänderung erforderlich.**
			3.8 <u>Brandschutz</u>	
			Keine weiteren Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen,** **keine Planänderung erforderlich.**
			4. Hinweise -	

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
4.	30.11.2023	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511 // 23-00039 vom 08.02.2023, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ziffern B 2 und B 9 der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand 26.10.2023) sind von unserer Seite zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die Stellungnahme vom 08.02.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. In den Textteil wurden Hinweise zur Geotechnik und zum Grundwasser übernommen. Weitere Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
5.	20.11.2023	Sparkassen Informationstechnologie	Im angefragten Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
6.	22.11.2023	TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans „Untersulzer Brühl" in Sulz a.E. betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
7.	22.11.2023	Netze BW	Unsere Belange wurden in der Entwurfsoffenlage berücksichtigt. Wir haben keine weiteren Einwände oder Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
8.	13.12.2023	Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
9.	15.11.2023	Bundeswehr	hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **09.01.2023** zu o.g. Beteiligung aufrecht.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.** Die Stellungnahme vom 09.01.2023 wurde bereits im Rahmen der Abwägung des Gemeinderates am 26.10.2023 behandelt. Planänderungen wurden dabei nicht erforderlich.
10.	27.11.2023	Polizeipräsidium Pforzheim Sachbereich Verkehr Standort Calw	wir haben gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan weder Einwände noch Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
11.	30.11.2023	Stadtverwaltung Calw	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Verfahren. Die Belange der Stadt Calw werden durch die Planung nicht berührt, wir haben diese zur Kenntnis genommen und es bestehen keine Einwände und Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**

Nr.	Datum	Behörde / Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Stand 08.02.2024
12.	28.11.2023	Stadtverwaltung Herrenberg	Die Stadt Herrenberg erhebt gegen die Bauleitplanungen der Stadt Wildberg in Sulz am Eck „Untersulzer Brühl“ keine Einwände.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
13.	24.11.2023	Stadtverwaltung Neubulach	Die Belange der Stadt Neubulach sind bei den vorgelegten Planungen nicht berührt – es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**
14.	16.11.2023	Gemeindeverwaltung Deckenpfronn	Die Gemeinde Deckenpfronn hat dieses zur Kenntnis genommen und hat keine Einwände / Anregungen.	**Wird zur Kenntnis genommen, keine Planänderung erforderlich.**